



Nachhaltiges Beschaffen in Kommunen

Seminar am
16. April 2008, 10.00 bis 16.00 Uhr
in Konstanz

Dokumentation

Kommunale Einkaufsgemeinschaften – Praxisbeispiele und Erfahrungsberichte.....	3
<i>Das Beispiel Konstanz, Radolfzell und Singen.....</i>	<i>3</i>
<i>Das Beispiel Verband Region Stuttgart.....</i>	<i>7</i>
<i>Das Beispiel ÖkoBeschaffungsService der Vorarlberger Gemeinden</i>	<i>13</i>
Diskussion: Gemeindeübergreifende Beschaffung in der Bodenseeregion – Chancen, Probleme, Praxiserfahrungen	14
Faire Beschaffung – Beispiele, Einforderung fairer Arbeitsbedingungen und Kontrollmöglichkeiten	16
<i>München aktiv gegen Kinderarbeit und Ausbeutung.....</i>	<i>16</i>
<i>Ergebnisse der Arbeitsgruppe Standards für sozial verträgliche Beschaffung in der Bodenseeregion.....</i>	<i>20</i>
<i>Überprüfung der Einhaltung von Sozialstandards</i>	<i>27</i>
Diskussion: Städte gegen Kinderarbeit und Ausbeutung in der Bodenseeregion.....	31
<i>TeilnehmerInnen und Kontakte.....</i>	<i>32</i>
Anlagen.....	32



ÖBB – Ökologisches Bauen und Beschaffen
für Kommunen in der Bodensee-Region
Netzwerk – Standards – Tools

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
gefördert aus dem Europäischen
Fonds für regionale Entwicklung



Interreg IIIA
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein



Kommunale Einkaufsgemeinschaften – Praxisbeispiele und Erfahrungsberichte

Das Beispiel Konstanz, Radolfzell und Singen

Raphael Wiedemer-Steidinger, stellvertretender Amtsleiter-Hauptamt, Stadt Konstanz

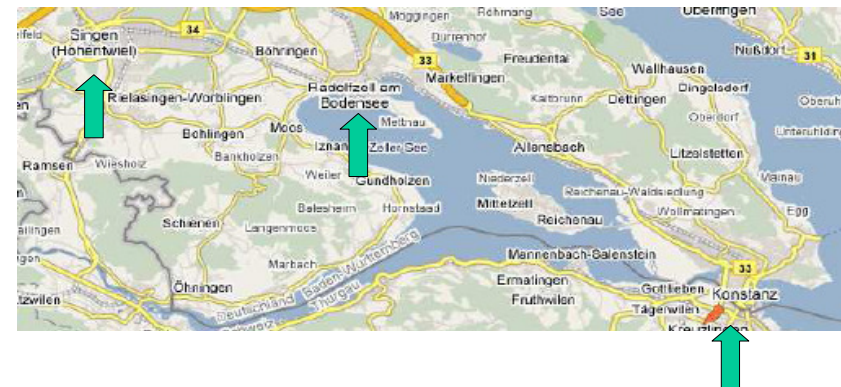


Kommunale Einkaufsgemeinschaft Radolfzell- Singen - Konstanz

Praxisbeispiel und Erfahrungsbericht

Raphael Wiedemer-Steidinger,
stv. Hauptamtsleiter, Stadt Konstanz

Kooperationspartner



Stadt Konstanz
Hauptamt

Team Organisation

2

Projekthinhalt



- „formlose“ Durchführung von gemeinsamen förmlichen VOL-Ausschreibungen,
- Jede Stadt sowie eigenständige Einrichtung erhält Einzellos mit eigenen Leistungsspezifika,
- Vereinheitlichung der Leistungsinhalte angestrebt aber nicht zwingend,
- förmliche Ausschreibungen erfolgen in Rotation durch die drei Städte
- Jede Stadt sowie eigenständige Einrichtung vergibt Auftrag in Eigenregie und auf eigene Rechnung,

Projekthistorie



- Projektstart 2001 mit einer gemeinsamen Papierausschreibung,
- sukzessive Ausweitung der Ausschreibungsinhalte (Büromaterial, amtliche Bestattungen) in den Folgejahren,

Erfolgskriterien im Projekt



- kein von der Politik angeordnetes Projekt ☺ sondern verwaltungsinterner Wunsch der Zusammenarbeit,
- kein Gleichmachungsdruck bei den Leistungsinhalten ☺ sondern Anpassung der Leistungskriterien auf freiwilliger Basis,
- kein aufwändiges Verrechnungssystem der zentral erbrachten Leistungen ☺ sondern Rotation bei der Aufgabenerledigung,
- kein zwingender Personalabbau als Triebfeder ☺ sondern Abfedern von Arbeitsverdichtungen,

Effekte - gesichert



- Reduzierung des Verwaltungsaufwands in den drei Städten durch gemeinsame förmliche Ausschreibung,
- Verbesserung der Nachfragermacht gegenüber den möglichen Anbietern
- Ausweitung der Zusammenarbeit im Konzern der Stadt Konstanz durch positive, konzerninterne Ausstrahlung des Projektes,

Effekte - wahrscheinlich



- Verbesserung der Einkaufskonditionen durch Mengenvorteile sowohl bei Auftraggeber und –nehmer
- Mögliche Mehrkosten für Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards kann durch Mengenbündelung aufgefangen werden.
- Durch Nachfragekoppelung und regionalen Vergaben im Rahmen der VOL-Vergabewertgrenzen regionale Mittelstands- und Wirtschaftsförderung
- Qualitäts- und Effizienzsteigerung sowie Erhöhung der Rechtssicherheit durch Abstimmung der Leistungsinhalte und Schlüsselmerkmale bei den Ausschreibungen.

Ausblick



- Projektausweitung auf weitere Produktbereiche im Rahmen des kommunalpolitischen Projektes

Interkommunale Zusammenarbeit
Große Kreisstädte
Konstanz – Singen – Radolfzell

Problem: Einbindung der städtischen Eigenbetriebe scheiterte ursprünglich an der inhouse Verrechnung des Aufwandes der ausschreibenden Stelle an die Betriebe. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der sehr formlosen Einkaufsgemeinschaft nehmen die Eigenbetriebe mittlerweile auch an gemeinsamen Beschaffungen teil.

Der Verwaltungsaufwand wird bei der förmlichen Vergabe eingespart, der Aufwand für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses bleibt gleich, da Einzellose mit eigenen Leistungsverzeichnissen gebildet werden.

Verbesserung der Nachfragemacht: Die Förderung der regionalen Wirtschaft durch die Einkaufspolitik führt zu intransparenter Anbietermacht (Beispiel: die Bevorzugung ortsansässiger Bestattungsunternehmen führte zu nicht nachvollziehbar hohen Bestattungskosten).

Häufiger Einwand: Durch Einkaufsgemeinschaften werden kleinere ortsansässige Unternehmen benachteiligt. Eine Analyse zeigte, dass im Bereich Büromaterial die beteiligten Städte bereits vor Bildung der Einkaufsgemeinschaft bei nicht ortsansässigen Lieferanten

beschafft haben. Bei genauerem Hinschauen zeigt sich auch, dass in vielen Produktbereichen die Anbieter nicht ortsansässig sind, sondern Teil von überregionalen Großunternehmen sind.

Die Qualitätsanforderungen an die beschafften Produkte sind gestiegen. Der durch Einkaufsgemeinschaften erzielbare bessere Stückpreis kann die höheren Beschaffungskosten aufgrund von gestiegenen Qualitätsanforderungen kompensieren. Dadurch kann z.B. die Vorschreibung von sozialen Mindeststandards bei der Herstellung (faire Beschaffung) leichter realisiert werden.

Ausblick: Konstanz beteiligt sich an einem Pilotprojekt des deutschen Städtetags zur städteübergreifenden Beschaffung von IT (Soft- und Hardware). Ziel des Städtetags ist, analog zur Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG (EKK eG) eine Einkaufsgemeinschaft für den Bürobereich der Kommunen zu schaffen.

Rechtsfolgen / Haftung für Fehler: es wurde keine formelle Regelung für die Haftung bzw. den Umgang mit rechtlichen Folgen aus Fehlern getroffen. Die Einkaufsgemeinschaft basiert auf Vertrauen, Freiwilligkeit und das gute Kooperationsklima der beteiligten Stadtverwaltungen, formelle Regeln für die Kooperation würden eher als störend gewertet werden.

Wie werden divergierende Qualitätsanforderungen – etwa Umweltkriterien – an Produkte unter einen Hut gebracht? Falls man sich nicht auf eine gemeinsame Spezifikation einigt, werden für die Lose (für jede Stadt wird ein Los ausgeschrieben) verschiedene Spezifikationen zugrunde gelegt. Hinsichtlich der ökologischen Anforderungen orientiert man sich an den Umweltkriterien des im Interreg-Vorläuferprojektes weiterentwickelten Ökoleitfaden:Büro (www.umweltverband.at) sowie an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (www.beschaffung-info.de).

Das Beispiel Böblingen, Esslingen, Gäufelden, Herrenberg, Kornwestheim, Leonberg, Ludwigsburg, Remseck, Sindelfingen, Vaihingen a.d. Enz, Weil im Schönbuch, Landkreis Göppingen, Landkreis Ludwigsburg, Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH und Verband Region Stuttgart

Suzan Ünver, Verband Region Stuttgart


Verband Region Stuttgart - Aufgaben



- Planung**
 - Regionalplanung
 - Infrastrukturplanung
 - Landschaftspark
- Verkehr**
 - Regionalverkehrsplanung
 - Regional bedeutsamer Schienennahverkehr (S-Bahn, Nachtbus) und Verbundstufe II
- Wirtschaft**
 - Wirtschaftsförderung
 - Messe-Beteiligung
 - Tourismus-Marketing
 - Europaengagement
- Umwelt**
 - Landschaftsrahmenplanung
 - Abfallwirtschaft (Mineralische Abfälle und verunreinigter Erdaushub); Anhörungsrecht
- Freiwillige Aufgaben**
 - Messe-Beteiligung
 - Kultur, Sport, Kongresse




Projektziele - Projektbeginn 2002



Prüfung, inwieweit

- die Entwicklung und Implementierung einer elektronischen Ausschreibungsplattform und
- die Entwicklung eines rechtlich-organisatorischen Rahmens für die kommunenübergreifende Beschaffung der Städte und Gemeinden

unter wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen und rechtlichen Aspekten sinnvoll ist.



Leitfragen Einkaufskooperation

- Kooperationsfelder
- Lokale und regionale Strukturen
- Kosten-Nutzen-Relation
(Finanzen, Organisation, Rechtsberatung, Wissenstransfer)
- Rechtlich-organisatorischer Rahmen
- Politische Rahmenbedingungen
- Zeithorizont



Projektbausteine (Umsetzung 2002 – 2004)

- Marktanalyse
- Anbieter von E-Vergabe- und E-Beschaffungssystemen
- E-Procurement-Projekte im kommunalen Bereich
- Analyse der Beschaffungsstrukturen, -abläufe und -daten der Pilotkommunen
- Rechtliche Rahmenbedingungen (Vergaberecht, Kartellrecht, Kommunalrecht)
- Mittelstandsverträglichkeit
- Wirtschaftliche Potentialermittlung
- Vorbereitung und Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung



Pilotanwendungen, Handlungsfelder

- Dreimonatige pilothafte Erprobung einer elektronischen Ausschreibungsplattform (März bis Mai 2003)
- Dreimonatige pilothafte Erprobung einer elektronischen Beschaffungsplattform (unter Einbindung der Lieferantenseite) (Oktober bis Dezember 2003)
- Vorbereitung und Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung



Erste gemeinsame Ausschreibung - Vorbereitung

- Entscheidung für das Produktspektrum „Büromaterial, EDV-Zubehör und Papier
- Kartellrechtliche Einschätzung der Zulässigkeit
- Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung
- Erarbeitung eines harmonisierten Produktkatalogs
- Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen



Rechtliche Prüfung - Kartellrecht

Ergebnis: Aufgrund des geringen Volumens fällt das Vorhaben nicht in den Geltungsbereich des § 1 GWB.
§ 4 Abs. 2 GWB (Ausnahmeregelung für KMU) findet keine Anwendung. Die gebündelte Ausschreibung ist kartellrechtlich unproblematisch.

Aber:

Prüfung und Bewertung des Bundeskartellamtes sind aufgrund veränderter EU-rechtlicher Vorgaben und ihrer Umsetzung in nationales Recht (7. GWB-Novelle) nicht mehr notwendig

Die Bildung von Einkaufsgemeinschaften wird „noch“ einfacher.



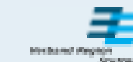
Rechtliche Prüfung - Organisationsformen

- Möglichkeiten zur Delegation der Vergabe an Dritte
 - Teildelegation
 - Vollständige Delegation
- Rechtsform eines potenziellen Dienstleisters
 - Zweckverband
 - Öffentliches o. gemischtwirtschaftliches Unternehmen
 - Privatunternehmen
- Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen an einem Dienstleister
- Lösung: Kooperationsvereinbarung



Gemeinsame Ausschreibungen 2004 - 2008

- Beteiligte: Böblingen, Esslingen, Gäufelden, Herrenberg, Kornwestheim, Leonberg, Ludwigsburg, Remseck, Sindelfingen, Vaihingen a. d. Enz, Weil im Schönbuch, Landkreis Göppingen, Landkreis Ludwigsburg, Wirtschaftsförderung Region Stuttgart, Verband Region Stuttgart
- EU-weite Ausschreibung von Büromaterial, EDV-Zubehör (Volumen ca. 250.000 – 600.000 €); nationale Ausschreibung Kopierpapier (halbjährlich, Volumen ca. 70.000 €)
- 3-4 Teil- und Fachlose
- Mittelstandsfreundliches Bewertungsverfahren
- Verankerung von Umweltkriterien



Ökologische und faire Beschaffung – Hemmnisse und Vorbehalte

- Was ist öko, was ist fair?
Definitions- und Abgrenzungsprobleme
- Umweltkriterien verstoßen gegen das Vergaberecht (Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung...)
- Beschaffungsorganisation und Beschaffungspraxis
- Umweltorientierte und soziale Beschaffung ist teurer
- Produkte werden nicht angenommen
- „Öko ist hässlich“, Qualitätsprobleme
- Erst andere, dann wir...



Umweltkriterien Büroartikel - Auszug

Tintenroller, Strichstärke 0,5 mm, gleichwertig zu Schneider Topball 811

Tintenkugelschreiber, Metallspitze

Umwelteigenschaften: Nachfüllbar mit Ersatzminen oder -patronen, keine Teile aus PVC, Schaft und Schoner aus PE, PP, Produkt entspricht ISO = 11540, Tinte auf Wasserbasis oder Alkoholbasis/ Ethanol(permanent), Mindestlagerzeit zwei Jahre ab Lieferung, "Capless - Quality", d.h. Mine trocknet auch ohne Kappe nicht ein

Faserschreiber, Strichstärke 0,3 mm, schwarz, Faserschreiber mit metallgefasster Kunststoffspitze, Kappe markiert Tintenfarbe

Umwelteigenschaften: Nachfüllbar mit Ersatzminen oder -patronen, keine Teile aus PVC, Schaft und Schoner aus PE, PP, Produkt entspricht ISO = 11540, Tinte auf Wasserbasis oder Alkoholbasis/ Ethanol(permanent), Mindestlagerzeit zwei Jahre ab Lieferung



Aufgaben des Verband Region Stuttgart

- Vergabebekanntmachungen
- Die Öffnung und Verwahrung der Angebote
- Die formale und inhaltliche Prüfung der Angebote (einschließlich der Ausarbeitung eines inhaltlichen Wertungsvorschlags)
- Die Anfertigung und Fortführung des Vergabevermerks
- Die Information der Bieter und Bewerber



Aufgaben des Vergabegremiums

- Wahl der Verfahrensart des Vergabeverfahrens
- Ausschluss von Bietern wegen mangelnder Eignung
- Ausschluss eines Angebots eines Bieters wegen Unauskömmlichkeit
- Abschließende Wertung der Angebote
- Entscheidung über den Zuschlag



Gemeinsame Ausschreibung – Ergebnis

- Verbesserung des Preis-Leistungs-Verhältnisses (Einsparungen zwischen 3 % und 30 %)
- Berücksichtigung bestehender regionaler Lieferstrukturen durch Teil- und Fachlose
- Mehr Rechtssicherheit in vergaberechtlichen Fragen
- Vorteile durch Erfahrungsaustausch, Kompetenzgewinn
- Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit



Vorteile für die Beteiligten

- Sie gewinnen eine bessere Übersicht über ihre eigene Beschaffung und bekommen durch den Erfahrungsaustausch Ansatzpunkte für Verbesserungen aufgezeigt.
- Sie erhalten die Möglichkeit, an Konzepten zur gemeinsamen Beschaffung mitzuwirken und ihre Erfahrungen und Anforderungen (bspw. Qualitätsstandards) einzubringen.
- Sie profitieren von günstigeren Einkaufspreisen durch die Bündelung der Nachfrage.
- Sie erarbeiten sich durch den Zeitgewinn (infolge der Prozessoptimierung) mehr Ressourcen für andere Aufgabenfelder.



Mögliche Weiterentwicklungen

- Stärkere Beteiligung von Bietern an der Ausschreibung durch Optimierung der Ausschreibungsunterlagen und frühzeitige Information über die Ausschreibung
- Rahmenvertrag
- Abwicklung der Ausschreibung unterstützt durch eine E-Vergabelösung und ggf. E-Beschaffungslösung
- Optimierung des Prozesses der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen (Harmonisierung der Bedarfe der an der gemeinsamen Ausschreibung Beteiligten)



Anfangs gab es massive Proteste der IHK gegen das Vorhaben. Grund: Kleine und mittelständische Unternehmen würden durch die Einkaufsgemeinschaft benachteiligt. Eine Umfrage bei den beteiligten Kommunen ergab, dass die Lieferanten der Kommunen bereits damals vor Bildung der Einkaufsgemeinschaft große überregionale Unternehmen waren.

Organisationsform: Es wurde eine Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Institutionen abgeschlossen. Diese beinhaltet 7 Punkte u.a. auch die Frage der Haftung für Fehler.

Kartellrechtliche Bedenken wurden vom Bundeskartellamt wegen der zu geringen Nachfragemacht ausgeräumt.

Die Erarbeitung eines harmonisierten Produktkatalogs war anfangs ein großer Aufwand mit vielen Sitzungen, aber es hat sich gelohnt. Ein Kernsortiment mit den Produktbereichen Büromaterial, Papier und EDV-Zubehör wird über in Losen gebündelte Ausschreibungen beschafft. Spezialbedarfe werden von den Kommunen selbst beschafft.

Ökologische Beschaffung: Umweltkriterien wurden von verschiedenen Umweltzeichen und dem Ökoleitfaden: Büro des Umweltverbandes Vorarlberg übernommen. Anfangs hatten die Bieter Probleme, sie mussten sich erst über die Umwelteigenschaften ihrer Produkte informieren. Die Akzeptanzprobleme und Vorbehalte gegen „Ökoprodukte“ sind heute kein Thema mehr.

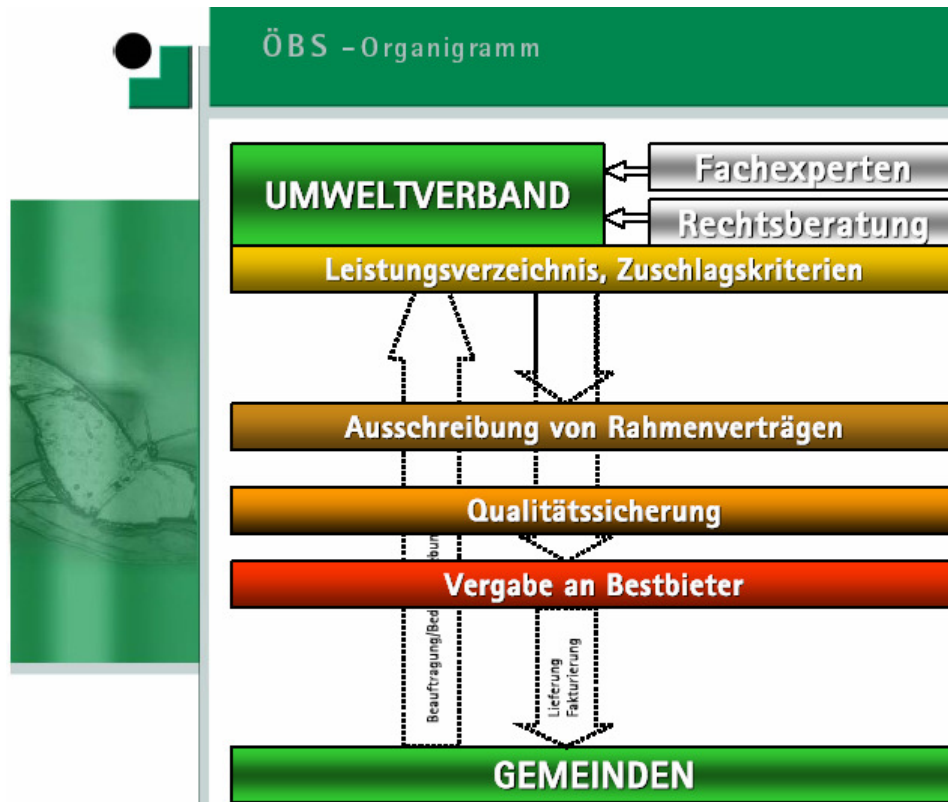
Großer Vorteil der Einkaufsgemeinschaft ist die erhöhte Nachfragemacht. Dadurch wird vermutlich auch die Bekämpfung von Vergaben weniger in Betracht gezogen. Die Rechtssicherheit ist durch die Kooperation höher.

Die kommunale Kooperation funktioniert nur durch gegenseitiges Vertrauen, Trittbrettfahrerwünsche waren dafür kritisch bzw. waren abzulehnen.

Weiterentwicklung: Der Entscheid, nicht in „exotische“ Produkte – z.B. Feuerwehrbedarf oder Spitalsbedarf einzusteigen wurde bewusst gefasst, da die dafür erforderliche Qualifikation / Kompetenz fehlt.

Das Beispiel ÖkoBeschaffungService (ÖBS) – Plattform für die Vorarlberger Gemeinden

Dietmar Lenz, Umweltverband Vorarlberg



ÖBS-Produktpalette

EDV-Hardware, Kopiergeräte, Kopier- und Hygienepapier, Büroartikel, Bürostühle, Schulmöbel, Reinigungsprodukte, Fair Trade Produkte (Kaffee), Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung, Auftausalz, Feuerwehrausrüstung, Feuerwehrsutzbekleidung

Organisatorischer Ablauf gemeindeübergreifender Ausschreibungen des ÖBS:

1. Schritt Erhebung des Bedarfs der Gemeinden und verbindliche Beauftragung des Umweltverbandes zur Abwicklung der Ausschreibung
2. Schritt Der Umweltverband erstellt gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe (mit Fachleuten auch aus den Gemeinden) das Leistungsverzeichnis (ggf. wird juristische Beratung zugezogen)
3. Schritt Der Umweltverband schreibt die Leistung als Rahmenvertrag aus.
4. Schritt Qualitätssicherung (Ermittlung des Bestbieters durch die Arbeitsgruppe)
5. Schritt Vergabe des Rahmenvertrags an den Bestbieter durch den Umweltverband
6. Schritt Abruf der Bestellung durch die einzelnen Gemeinden, Lieferung und Fakturierung direkt an die abrufende Gemeinde.

ÖBS-Kunden

Die freiwillige Teilnahme bzw. Beschaffung über ÖBS nutzen bisher (seit 2001) alle 96 Vorarlberger Gemeinden sowie Institutionen des Landes Vorarlberg (Landesverwaltung, KrankenhausbetriebsgesmbH).

Diskussion: Gemeindeübergreifende Beschaffung in der Bodenseeregion – Chancen, Probleme, Praxiserfahrungen

Podiumsdiskussion mit

Raphael Wiedemer-Steidinger, Hauptamt Stadt Konstanz
Helfried Wollensak, Hauptamt Stadt Ravensburg
Manfred Eggetsberger, Hauptamt Stadt Friedrichshafen
Dietmar Lenz, Umweltverband Vorarlberg

Kommunale Zusammenarbeit der Städte Friedrichshafen, Ravensburg, Weingarten und Meckenbeuren:

Zusammenarbeit in 13 Themenfeldern, eines ist die gemeinsame Beschaffung. Das Projekt hat sich ähnlich wie in Konstanz entwickelt. Anlass war das Vorläufer-Interreg-Projekt „Ökologische Beschaffung in der Bodenseeregion“, in welchem der Umweltverband Vorarlberg, die Städte Konstanz, Ravensburg und St. Gallen Umweltkriterien für die Beschaffung für Büro-Produkte (Papier, Büromaterial, Büromöbel, elektrische Bürogeräte und Reinigung) entwickelt haben. Das Beispiel des Vorarlberger ÖBS gab damals den Anstoß, in der Beschaffung mit Partner zusammen zu arbeiten.

Die Einkaufsgemeinschaft ist aus der Verwaltung heraus entstanden, ohne Vorgabe von oben. Sie funktioniert auf informeller Basis ohne formelle Kooperationsvereinbarungen zwischen den Partnern.

Ergebnis aus mehreren gemeinsamen Ausschreibungen von Standardprodukten ist der bessere Preis. Es lohnt sich vor allem bei vergleichbaren standardisierbaren Produkten, gemeinsam zu beschaffen.

Geplant ist die Ausweitung auf den Bereich IT (Hard- und Software), andere Fachbereiche zusammen zu bringen hat bisher noch nicht geklappt.

Erfolgsfaktoren und Hemmnisse:

- Die „Chemie“ zwischen den handelnden Personen muss stimmen.
- Die Furcht vor einem möglichen Stellenabbau aufgrund der Reduktion des Aufwandes ist ein Hemmnis.
- Unterschiedliche Vertragslaufzeiten wirken ebenfalls hemmend. Bestehende Liefer-Verträge der einzelnen Kommunen müssen erst auslaufen. Liegen diese Zeitpunkte zu weit auseinander, ist eine gemeinsame Beschaffung blockiert.
- Gemeinsame Beschaffung zur Erzielung hoher Bedarfsmengen und damit verbunden guter Stückpreise hängt von den Grenzkosten / der Preisuntergrenze ab. Ist diese erreicht, macht eine weitere Bedarfsbündelung aus monetären Gründen keinen Sinn mehr.
- Zentraler Erfolgsfaktor für die Einkaufsgemeinschaft Konstanz, Radolfzell und Singen ist der freiwillige und informelle Charakter. Vorgaben von oben und formale Regelungen würden hemmend wirken.
- Beim ÖBS war für die Akzeptanz der Gemeinden die Freiwilligkeit ein zentraler Punkt (die Gemeinden können je nach Bedarf über ÖBS beschaffen, müssen aber nicht).
- Für die Einkaufsgemeinschaft Region Stuttgart war die förmliche Vereinbarung der

Einkaufsgemeinschaft erforderlich, dies empfiehlt sich bei allen großen Einkaufsgemeinschaften.

- Politische Akzeptanz: Aus Sorge, die regionale Wirtschaft könnte durch den ÖBS benachteiligt werden, gab es Einwände gegen das Projekt aus der Politik. Eine Evaluierung hat gezeigt, dass die regionale / Vorarlberger Wirtschaft durch das ÖBS sogar profitiert hat (höhere Wertschöpfung im Land). Durch kreative Ausschreibungsbedingungen – etwa kurze Lieferzeiten und Zustellung auch bei kleinen Mengen oder kurze Reaktionszeiten bei Wartungsverträgen oder im Garantiefall, kann sehr viel erreicht werden.

Vorteile:

- ÖBS: Das Einsparpotenzial an Verwaltungsaufwand ist gerade für kleine Gemeinden mit wenig Personal sehr attraktiv (82% der Vorarlberger Gemeinden haben weniger als 5000 EW). Der Aufwand für Beschaffung kann durch Nutzung des ÖBS um bis zu 50% reduziert werden.
- Vorteil beim ÖBS: die in verschiedenen Gemeinden vorhandenen Kompetenzen werden für die Qualitätssicherung genutzt. Teams mit Experten aus verschiedenen Kommunen erstellen die Produktspezifikationen und führen die Produktprüfung / Bemusterung durch. Dadurch kommt Fachwissen allen teilnehmenden Gemeinden zugute.

Elektronische Beschaffungsplattformen:

- Elektronische Beschaffungsplattformen bringen Vorteile in der Logistik, beim Controlling und im Komfort für die Besteller.
- Ravensburg und Bad Säckingen nutzen das TEK-Service (www.tek-service.de), Konstanz und der Umweltverband haben eigene ebenfalls gut funktionierende Software-Lösungen erarbeitet.
- TEK ist relativ teuer, ob sich diese Lösung lohnt muss im Einzelfall beurteilt werden.

Faire Beschaffung – Beispiele, Einforderung fairer Arbeitsbedingungen und Kontrollmöglichkeiten

München aktiv gegen Kinderarbeit und Ausbeutung

Heinz Schulze, Agenda21-Koordination Eine Welt der Stadt München

München aktiv gegen Kinderarbeit und Ausbeutung

Von München soll kein Schaden
ausgehen

Ausbeuterische Kinderarbeit im 21. Jahrhundert – ein Skandal

Situation:

- Empörung: 250 Millionen Kinder müssen arbeiten, über 100 Millionen in schlimmsten Konditionen – das darf nicht sein
- Einmischen: Eine Welt Gruppen, Einbindung in Agenda 21-Prozess
- Vorgespräche in Stadt: Politik, Verwaltung, Juristen
- Entscheidung:
Wir machen es trotz unsicherer rechtlicher Grundlagen

**Beschluss:
München kauft keine Produkte...
aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- Beschluss gültig seit 2003
- Ausgesuchte Produkte
- Verfahren: *Formblatt mit Kategorien einreichen*
- Problem der Kontrolle
- Grenzen: „ohne ausbeuterische Kinderarbeit ist nicht gleich Fair Trade
- Praxisbeispiele:
Bälle und Beschaffung, O-Saft generell zu teuer

Beispiel: Grabsteine / Natursteine

- **Problem:**
*Bis zu 70% Grabsteine schon aus Indien/China
Produktion mit Sklavenarbeit und ausbeuterische
Kinderarbeit*
- **Empörung und Beschluss (2007):**
*„Grabsteine mit ausbeuterischer Kinderarbeit
dürfen nicht auf unsere Friedhöfe“*
- **Beschaffungsproblem:** keine Siegel bisher

Beispiel: Blumen

- **Problem:**
Schnittblumen aus Kenia, Kolumbien etc.
= *sozial unverträgliche Produktion,
viel giftige Chemie und Kinderarbeit*
- **Beschluss 2006:**
Stadtverwaltung Münchens verwendet:
 1. *Blumen aus eigener Produktion*
 2. *Regional und jahreszeitlich*
 3. *Zukauf: Nur „Fair Trade Blumen“.*

**Konzept und Einwirken in
Stadtgesellschaft**

- Konzept:**
- Global denken – lokal handeln
 - Stadt München handelt selbst (Beschlüsse)
 - Fördert und fordert: *Zuschüsse für Fair-
Einkaufsführer, flyer etc., München Cafe: Bio-fair-gut*
 - Vorbildfunktion: Aktuell über 100 Städte in BRD
mit gleichem Beschluss, Bayern, Saarland etc.
 - 2008 Erwartung: EU-Richtlinie in deutsches
Vergabegesetz wohl möglich
 - Zivilgesellschaft ist zäh beim Mitmachen
(zu teuer etc.)

Aktivitäten der Stadt München:

Sensibilisierung der Politik für das Problem durch den Arbeitskreis der Agenda-Beauftragten der städtischen Referate

Ist der Ausschluss von Produkten die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden in der Beschaffung zulässig? Abklärung der rechtlichen Seite führte zu keinem eindeutigen Ergebnis.

Beschluss des Stadtrates im Jahr 2003: München kauft keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Trotz Unklarheit, ob dies rechtlich zulässig ist, wurde der Beschluss gefasst. Pro-Argument: Anbieter von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit werden aus Image-Gründen Vergaben nicht bekämpfen. München geht das Risiko bewusst ein.

Welche Produkte sind betroffen? Was wird gefordert?

Der Beschluss zählt die Produkte auf, bei deren Beschaffung die Bieter nachweisen müssen, dass diese von ausbeuterischer Kinderarbeit nicht betroffen sind oder die Bieter für das betreffende Produkt aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreiben.

Folgende Produkte, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt werden, sind betroffen: Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren, Teppiche Wohn- und Kleidungstextilien, Natursteine, Pflastersteine, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Agrarprodukte und Feuerwerkskörper.

Als Nachweis wird die Vorlage einer der folgenden Bestätigungen verlangt: eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel), oder die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt und/oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken), eine verbindliche Zusage, dass das Unternehmen, dessen Lieferanten und Subunternehmer aktive und ziel führende Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben.

Praktische Umsetzung

Beispiel Blumen:

Weder die Stadtpolitik noch die Stadtgärtnerei war für die Problematik sensibilisiert. Ein Vortrag über die Arbeitsbedingungen in der Blumenproduktion in Ekuador (elf Stunden Arbeit, sieben Tage die Woche, keine Schutzkleidung, keine rechtlichen Ansprüche ...) einer Blumenarbeiterin über ihren früheren Arbeitsalltag und die Verbesserungen durch das Flower-Label-Programm hat das Bewusstsein geschärft.

Mittlerweile werden von der Stadt München Blumen entweder aus der stadteigenen Gärtnerei bezogen oder es werden ausschließlich Blumen aus zertifiziert sozialverträglichem Anbau gekauft (Bsp: Fair-Trade Siegel oder Flower-Label-Programm FLP-Siegel).

Probleme – das Beispiel Bälle:

Bälle für die städtischen Schulen werden in München dezentral von den

SportlehrerInnen beschafft. Viele LehrerInnen sind nicht sensibilisiert bzw. nicht informiert über die in Pakistan herrschenden unmenschlichen Bedingungen bei der Herstellung der Bälle (ein Großteil der Lederfußbälle werden in Pakistan erzeugt). Die Umsetzung des Beschlusses hängt daher stark von der Information der entsprechenden Akteure (in dem Fall der SportlehrerInnen) ab.

Probleme – das Beispiel Grabsteine:

Die Satzung für die städtischen Friedhöfe wurde geändert, es sind nur noch Grabsteine, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden erlaubt. Der Beschluss wurde trotz des Widerstandes etlicher Steinmetze gefasst. Problem: Bei den häufig für Grabsteine verwendeten Graniten aus Indien ist der Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit oft üblich. Bisher sind keine indischen Steine aus zertifiziert sozialverträglicher Gewinnung am Markt erhältlich. Aussicht: an der Etablierung eines einsprechenden Gütesiegels (Xertifix) wird seit etwa 2 Jahren gearbeitet, voraussichtlich dürften zertifizierte Steine ab Ende 2008 am Markt erhältlich sein.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe Standards für sozial verträgliche Beschaffung in der Bodenseeregion

Dietmar Lenz, Leiter des ÖkoBeschaffungsService Vorarlberg, Umweltverband Vorarlberg



Nachhaltig:Beschaffen

Ergebnisse des Interreg IIIA - Projektes „Ökologisch Bauen und Beschaffen“

Dietmar Lenz
Konstanz, 16. April 2008

... bleib zum Kern der Sache



Nachhaltig:Beschaffen

Arbeitsgruppe „Nachhaltig:Beschaffen“

- Stadt Ravensburg
- Stadt Konstanz
- Stadt Friedrichshafen
- Stadt Lindau
- Südwind-Agentur
- Invent-GmbH
- Umweltverband Vorarlberg
- Moderation: Österreichisches Ökologieinstitut



Nachhaltig: Beschaffen

Ziele:

- Akkordierter Entwurf als Beilage für Ausschreibungen
- Entwurf einer Bieterinformation festlegen

Nachhaltig: Beschaffen

Ergebnisse:

- Ausschreibungsbeilage in 3 Varianten (Basis: Vorlage der Stadt Konstanz)
 - „Mindeststufe“: Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit ([Link](#))
 - „Stufe ambitioniert“: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ([Link](#))
 - Stufe sehr ambitioniert“: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen plus gerechte Entlohnung ([Link](#))

Nachhaltig: Beschaffen

Ergebnisse:

- Bieterinfo ([Link](#))

Kontakt:
Umweltverband
Dipl. Ing. Dietmar Lenz
T +43 (0)5572/55450-14
M umweltverband@gemeindehaus.at



Danke!

... bis zum Kern der Sache

Mit dem Arbeitspaket „Nachhaltigkeitskriterien“ des Interreg-Projekts „Ökologisch Bauen und Beschaffen“ (ÖBB) ist die Intention verbunden, die soziale Dimension kommunalen Handelns zu stärken. Hintergrund ist die zunehmende Verlagerung der Konsumgüterindustrie in Länder mit unzureichenden Sozialstandards. Die öffentliche Hand kann durch bewusste Nachfrage von sozialverträglich hergestellten Produkten zur nachhaltigen Entwicklung in diesen Ländern beitragen.

Ziele des Interreg-Projekts ÖBB im Bereich Nachhaltigkeitskriterien:

- Gemeindeforum für fairen Einkauf: Vernetzung von engagierten Kommunen der Bodensee-Region
- Entwicklung einer akkordierten Ausschreibungsbeilage und einer Bieterinformation zur Einforderung sozialer Mindeststandards bei der Herstellung der ausgeschriebenen Produkte
- Austausch der Ergebnisse von fairen Beschaffungen (Reaktion der Bieter, beigebrachte Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der geforderten Sozialstandards,...)

„Profil“ der Kommunen im Netzwerk für fairen Einkauf:

Konstanz, Lindau Friedrichshafen: in Vorbereitung	Beschluss des Gemeinderats, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 zu beschaffen.
Ravensburg	Zweimal bei bundesweitem Wettbewerb „Hauptstadt des fairen Handels“ ausgezeichnet Ausschreibung von Feuerwehrbekleidung – Vorgabe: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm“
Umweltverband Vorarlberg	Ausschreibung von Feuerwehrbekleidung – Vorgabe: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm“

Akkordierte Ausschreibungsbeilagen:

Es wurde ein Entwurf für eine akkordierte, gemeinsame Ausschreibungsbeilage auf Grundlage der Konstanzer Vorlage in 3 Varianten erstellt:

Anlage zur Ausschreibung

Es werden nur Angebote berücksichtigt, bei denen die angebotenen Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182¹ über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Da das/die ausgeschriebene(n) Produkt(e) von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen sein könnte(n), bitten wir um folgende Auskünfte:

1. Wurde das Produkt in **Asien, Afrika** oder **Lateinamerika** hergestellt oder bearbeitet?

ja

nein

Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten:

2. Liegt eine unabhängige Zertifizierung vor, die bestätigt, dass das Produkt nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Trade-Siegel)?

ja

nein

Bitte fügen Sie das Zertifikat bei.

Wenn nein, bitte folgende Fragen beantworten:

3. Ich/Wir versichern, dass das Produkt ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde. Mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer führen zielführende Maßnahmen zur Einhaltung des Ausschlusses ausbeuterischer Kinderarbeit durch.

ja

nein

Bitte fügen Sie entsprechende Codes of Conducts sowie Beschreibungen der Maßnahmen bei.

Erfolgt der Nachweis des Ausschlusses ausbeuterischer Kinderarbeit durch die Bestätigung entsprechend dem Punkt 3., ist die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur Einhaltung des Ausschlusses ausbeuterischer Kinderarbeit durchführen, erforderlich. Wird diese nicht fristgerecht erbracht, wird das Angebot vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung ausgeschieden werden.

Eine falsche Erklärung zu den Punkten 1. bis 3. kann ein Ausscheiden des Angebotes zur Folge haben.

4. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an andere Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für faire Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel und Unterschrift

¹ ILO-Konvention Nr. 182: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/qc182.htm>

Anlage zur Ausschreibung

Es werden nur Angebote berücksichtigt, bei denen die angebotenen Produkte unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm¹ hergestellt wurden.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Da das/die ausgeschriebene(n) Produkt(e) von unsozialer Herstellung betroffen sein könnte(n), bitten wir um folgende Auskünfte:

1. Wurde das Produkt in **Asien, Afrika** oder **Lateinamerika** hergestellt oder bearbeitet?

ja

nein

Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten:

2. Liegt eine unabhängige Zertifizierung vor, die bestätigt, dass das Produkt ohne Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. Fair-Trade-Siegel)?

ja

nein

Bitte fügen Sie das Zertifikat bei.

Wenn nein, bitte folgende Fragen beantworten:

3. Ich/Wir versichern, dass das Produkt ohne Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder verarbeitet wurde. Mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer führen zielführende Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durch.

ja

nein

Bitte fügen Sie entsprechende Codes of Conducts sowie Beschreibungen der Maßnahmen bei.

Erfolgt der Nachweis Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durch die Bestätigung entsprechend dem Punkt 3., ist die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durchführen, erforderlich. Wird diese nicht fristgerecht erbracht, wird das Angebot vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung ausgeschlossen werden.

Eine falsche Erklärung zu den Punkten 1. bis 3. kann ein Ausscheiden Ihres Angebotes zur Folge haben.

4. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an andere Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für faire Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel und Unterschrift

¹ Die ILO- Kernarbeitsnorm umfasst folgende Konventionen:

Nr. 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des
Vereinigungsrechtes

Nr. 98 Vereinigungsrecht und Recht zu
Kollektivverhandlungen

Nr. 29 Zwangsarbeit

Nr. 105 Abschaffung der Zwangsarbeit

ILO- Kernarbeitsnorm: http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ilo_kernarbeitsnormen.htm

Nr. 100 Gleichheit des Entgelts

Nr. 111 Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)

Nr. 138 Mindestalter

Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur

Beseitigung der schlimmsten Formen der

Kinderarbeit

=> Stufe sehr ambitioniert Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen plus Entlohnung nach gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen (gesetzlicher Mindestlohn oder Kollektivvertrag-Lohn als Untergrenze)

Anlage zur Ausschreibung_ILO Kernarbeitsnormen und Mindestlohn

Anlage zur Ausschreibung

Es werden nur Angebote berücksichtigt, bei denen die angebotenen Produkte unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm¹ sowie der ILO-Konvention Nr. 131 zur Mindestentlohnung hergestellt wurden.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Da das/die ausgeschriebene(n) Produkt(e) von unsozialer und unter dem Mindestlohn entlohnter Herstellung betroffen sein könnte(n), bitten wir um folgende Auskünfte:

1. Wurde das Produkt in **Asien, Afrika** oder **Lateinamerika** hergestellt oder bearbeitet?

ja

nein

Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten:

2. Liegt eine unabhängige Zertifizierung vor, die bestätigt, dass das Produkt ohne Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Trade-Siegel)?

ja

nein

Bitte fügen Sie das Zertifikat bei.

Wenn nein, bitte folgende Fragen beantworten:

3. Ich/Wir versichere, dass das Produkt ohne Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder verarbeitet wurde. Mein/unsere Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer führen zielführende Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durch.

ja

nein

Bitte fügen Sie entsprechende Codes of Conducts sowie Beschreibungen der Maßnahmen bei.

Erfolgt der Nachweis Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durch die Bestätigung entsprechend dem Punkt 3., ist die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durchführen, erforderlich. Wird diese nicht fristgerecht erbracht, wird das Angebot vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung ausgeschlossen werden.

Eine falsche Erklärung zu den Punkten 1. bis 3. kann ein Ausscheiden des Angebotes zur Folge haben.

4. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an andere Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für faire Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel und Unterschrift

1 Die ILO- Kernarbeitsnorm umfasst folgende Konventionen:

Nr. 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des
Vereinigungsrechtes

Nr. 98 Vereinigungsrecht und Recht zu
Kollektivverhandlungen

Nr. 29 Zwangsarbeit

Nr. 105 Abschaffung der Zwangsarbeit

ILO- Kernarbeitsnorm: http://www.ilo.org/public/german/kecion/eurom/bonn/ilo_kernarbeitsnormen.htm

Nr. 100 Gleichheit des Entgelts

Nr. 111 Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)

Nr. 138 Mindestalter

Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur

Beseitigung der schlimmsten Formen der

Kinderarbeit

=> Bieterinformation

Produkte aus sozialverträglicher und fair entlohnter Herstellung

Eine Information an die Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen der Stadt

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in Industrie und Gewerbe üblich. Etwa ausbeuterische Kinderarbeit, wo Kinder für Arbeiten herangezogen, die ihrer Gesundheit, ihrer körperlichen, psychologischen und sozialen Entwicklung schaden. Oder Menschen werden zur Zwangsarbeit verpflichtet und in Arbeitslagern kaserniert. Menschenunwürdig sind aber auch Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz oder der Verlust der Arbeit derjenigen, die sich einer Gewerkschaft anschließen.

Die Kernarbeitsnorm der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen verbietet die schlimmsten Formen dieser unsozialen Arbeitsbedingungen. Obwohl die Kernarbeitsnorm, oder einzelne der 8 Konventionen der Kernarbeitsnorm auch von zahlreichen Entwicklungsländern ratifiziert wurde, ist deren Einhaltung nicht sichergestellt und die Verpflichtung besteht nur auf dem Papier.

Die Stadt lehnt menschenunwürdige Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnorm ab und hat sich zum Ziel gesetzt, nur Produkte einzukaufen oder verarbeiten zu lassen, die nicht unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt wurden.

Betroffen sind folgende Produkte:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine: z.B. Grabsteine, Pflastersteine, usw.
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee usw.
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile

sofern sie in Asien, Afrika oder Lateinamerika teilweise oder vollständig hergestellt oder erzeugt wurden.

Mit dieser Information möchten wir Sie über folgende Maßnahmen informieren:

1. Produkte, bei welchen die Herstellung unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnorm¹ und ungenügender Entlohnung im Sinne der ILO-Konvention Nr. 131² nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der Stadt nicht eingekauft und bei Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.
2. Die Lieferanten werden zur Auskunft verpflichtet, in welchem Land das von Ihnen angebotene Produkt hergestellt und/oder bearbeitet wurde.
3. Bei Produkten die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt und/oder bearbeitet wurden, wird von den Anbietern und Lieferanten ein Nachweis verlangt, der die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm in der gesamten Herstellungskette garantiert.
4. Als Nachweis gilt:
 - a) eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Trade-Siegel)oder
 - b) die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken) sowie die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durchführen
5. Im Wesentlichen falsche Angaben des Bieters (zu den Punkten 2. und 4.) hat den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge.
6. Werden die in Punkt 4. geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Ist das Produkt nachprüfbar unter sozial verträglichen Arbeitsbedingungen hergestellt? Überprüfung der Einhaltung von Sozialstandards durch das Monitoring-Verfahren nach fair & human.

Gerhard Schäuble, fair & human GmbH

fair & human Monitoring

für die öffentliche Verwaltung

Monitoring-Verfahren



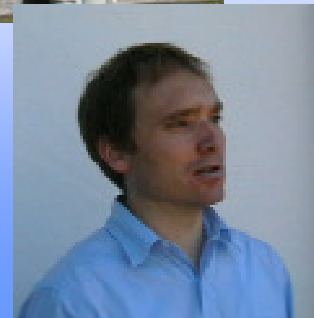
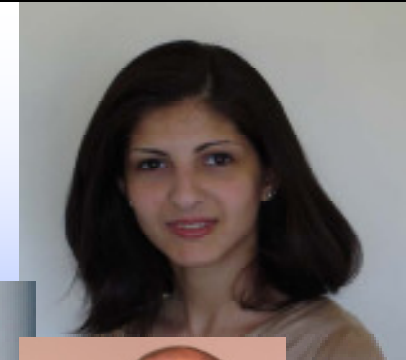
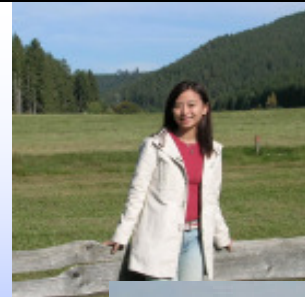
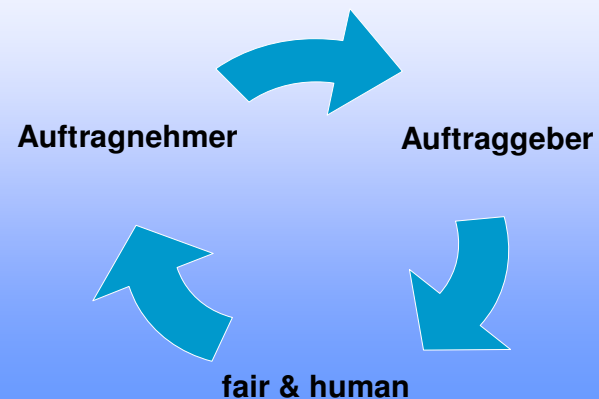
Prinzipien für die Behandlung öffentlicher Aufträge („Code of Conduct“)

- Bestandteil der Ausschreibung
- Vereinbarung eines durch Stichproben ermitteltes Monitorings

Vertraulichkeit und Diskretion

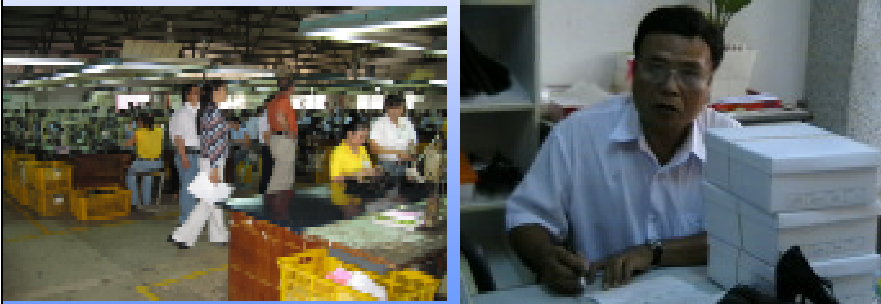
- nach allen Seiten abgesichert
- mögliche Konsequenzen:
 - Ächtung
 - Entzug des Auftrags

Kontrolle durch fair & human als unabhängige Institution



Auch mit unseren Mitarbeitern vor Ort:

- z.B. Mr. Andrew Nguyen Saigon, Vietnam



Was bewerten wir mit den „soft factors“ ?

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Gesundheit + Sicherheit am Arbeitsplatz
- Diskriminierung
- Disziplinierungspraktiken
- Arbeitszeit
- Recht auf gewerkschaftliche Organisation
- Zahlung eines zum Leben befähigenden Lohnes
- Managementsystem (wird beim Monitoring nicht aufgebaut bzw. kontrolliert)

Qualität verbessern
Produktivität erhöhen
Arbeitssicherheit erhöhen
Kunden/Lieferantenbeziehung verbessern
Imagewirkung beim Verbraucher verbessern
neue Verbraucher aktivieren
neue Märkte erschließen



Menschenwürdige Arbeit durch Ihre Aufträge



Bisher ist fair & human hauptsächlich für Markenfirmen tätig, die selbst nicht mehr produzieren. 70% der Aufträge an fair & human betreffen Produktionen in Fernost. fair & human plant für die Überprüfung der Einhaltung bei öffentlichen Beschaffungen vorgeschriebenen Sozialstandards ein Monitoring-Verfahren anzubieten.

Konzept:

- Die öffentliche Hand / beschaffende Organisation verpflichtet alle Lieferanten, nur Produkte die den von ihr vorgegebenen Sozialstandards (Code of Conduct) entsprechend hergestellt wurde zu liefern.
- Lieferanten müssen sich einverstanden erklären, eine Überprüfung durch eine Audit-Organisation (z.B. fair & human) und die Konsequenzen aus Verstößen gegen die Sozial-Auflagen zu akzeptieren. Zudem müssen sie zusichern, dass auch die Subcontractors, die an der Herstellung beteiligt sind, eine Überprüfung zulassen. Spätestens im Falle einer Überprüfung müssen die beteiligten Subcontractors der Audit-Organisation offen gelegt werden. Die Audit-Organisation wird verpflichtet, diese Information nicht weiter zu geben (auch nicht an die beschaffende Stelle).
- Den Lieferanten wird klar vermittelt, dass 10 % der Beschaffungen (von fair & human vorgeschlagene Größe) überprüft werden (=> „Damokles-Schwert“).
- Auswahl der Beschaffungen zur Überprüfung: Regelung muss getroffen werden, wie Auswahl zu erfolgen hat
- Audit-Organisation führt unangemeldete Kontrollen in den Produktionsstätten durch, der gesamte Produktionsweg wird geprüft.
- Stellt die Audit-Organisation einen schwerwiegenden Verstoß oder mindestens zwei geringfügige Verstöße gegen den Code of Conduct fest, wird der Lieferant zur Verantwortung gezogen werden (z.B. Pönalzahlung).

Was prüft fair & human?

Fair & human hat einen Code of Conduct bzw. Sozialstandard nach dem Vorbild des internationalen Standards SA 8000 entwickelt. Im Monitoring werden folgende Bereiche (soft factors) bewertet:

Kinderarbeit	Diskriminierungspraktiken
Zwangsarbeit	Arbeitszeit
Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz	Recht auf gewerkschaftliche Organisation
Diskriminierung	zum Leben ausreichender Lohn

Wer soll das zahlen? Kosten

Wird durch die Überprüfung ein Verstoß gegen den Code of Conduct festgestellt, zahlt der Lieferant, ansonsten übernimmt die beschaffende Organisation die Kosten.

Kosten:

- Einmalig 1.500,- € für die Nutzung des Code of Conduct
- Der Tagsatz für die Überprüfung beträgt 700,- € plus Spesen für Reise und Aufenthalt (es werden nur tatsächliche Aufwendungen verrechnet)

Audits unter 3.000,- € sind möglich, der Aufwand hängt stark von Produktionsbedingungen ab (Grad der Komplexität, Organisationsgrad, etc).

Verteuern hohe Sozialstandards / gute Arbeitsbedingungen das Produkt?

Der Anteil der Lohnkosten am Preis ist bei manchen Produkten sehr gering (dies ergab eine Analyse wie sich der Preis von Turnschuhen verteilt, danach entfallen auf die Lohnkosten 0,4 % des Preises).

Gute Arbeitsbedingungen führen zu einer höheren Produktivität / Effizienz.

Diskussion: Städte gegen Kinderarbeit und Ausbeutung in der Bodenseeregion

Wie die Einhaltung von vorgeschriebenen Sozialstandards prüfen? Wie gehen die Städte vor? Welche Erfahrungen wurden gemacht?

München: Bei Verdacht oder offenen Fragen wird Kontakt zu NGO's aufgenommen. Diese haben über verschiedene Netzwerke oft Zugang zu Hintergrundinformationen und können zur Abklärung wesentlich beitragen.

Lindau: Anfang 2006 hat der Stadtrat einstimmig beschlossen, künftig keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu berücksichtigen. Dies gilt für die Stadtverwaltung und die städtischen Betriebe. Seither kauft Lindau Kaffee, Orangensaft u. a. Agrarprodukte ausschließlich aus zertifizierter Produktion.

Konstanz: Es wird im so genannten unsicheren Bereich (=> Produkte ohne Label – aus nicht zertifizierter Herstellung) für einschlägige Produktgruppen Steine, Bälle & Sportartikel etc eine Selbsterklärung des Lieferanten verlangt. Dieser muss zusichern, dass das angebotene Produkt ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurde.

Ravensburg: 2004 erfolgte eine europaweite Ausschreibung von Feuerwehrdienstkleidung. Es wurde ein Nachweis verlangt, dass bei der Produktion der Kleidungsstücke die sozialen Mindeststandards der Internationalen Arbeitsorganisation ILO eingehalten werden. Für die Bieter war es kein Problem diesen Nachweis in Form einer Selbsterklärung beizubringen. Ravensburg hat dem Lieferanten vorgeschlagen, die Herstellung zertifizieren zu lassen, ist aber auf Ablehnung gestoßen.

Friedrichshafen: Es wird derzeit der Beschluss vorbereitet, in dem sich Friedrichshafen verpflichtet bei der Beschaffung ausgewählter Produkte die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm bei der Herstellung zu verlangen. Dies soll auch im unterschweligen – also nicht VOL-pflichtigen ab einem Volumen von 15.000 € zur Anwendung kommen.

Ansätze für die Beschaffung sozialverträglich hergestellter Produkte

Sicherer Bereich: Produkte aus zertifiziert sozialverträglicher Herstellung, diese sind mit entsprechenden Labels ausgezeichnet (Infos und Bewertung von Labels: www.label-online.de, www.labelinfo.ch)

Halbsicherer Bereich: Produkte / Hersteller mit „umstrittenem“ Zertifikat bzw. Label

Unsicherer Bereich: Motivation oder Verpflichtung der Lieferanten zur Zertifizierung; informell: Nutzung der Erfahrungen von KollegInnen, Zusammenarbeit mit NGO's (www.sauberekleidung.de, www.ci-romero.de, www.inkota.de, www.mission-einewelt.de, www.suedwind-institut.de, www.eine-welt-info.de, ...)

TeilnehmerInnen und Kontakte

Kontaktadressen der ReferentInnen:

Raphael Wiedemer-Steidinger, Hauptamt der Stadt Konstanz, Tel. +49 (0)7531/900-217, Wiedemer-SteidingerR@stadt.konstanz.de

Suzan Ünver, Verband Region Stuttgart, Tel. +49 (0)711 / 22759-61, uenver@region-stuttgart.org, <http://www.region-stuttgart.org>

Dietmar Lenz, Umweltverband Vorarlberg, Tel. +43 (0)5572 / 55450-14, d.lenz@gemeindehaus.at, <http://www.umweltverband.at/>

Heinz Schulze, Stadt München Agenda21 – Koordination Eine Welt, Tel. +49 (0)89 / 23347561, agendaeinewelt.rgu@muenchen.de

Gerhard Schäuble, fair+human GmbH, Tel. +49 (0)7643 / 934443, info@fairhuman.com, www.fairhuman.com

TeilnehmerInnen:

Manfred Abele, Landeshauptstadt Stuttgart
Regine Achatz, Stadt Singen
Adelmo Aldinucci, Gemeinde Gailingen
Angelika Allgeier, Stadt Tuttlingen
Katja Bernhard, Stadt Konstanz
Walter Brunner, Stadt Donaueschingen
Ralf Däubler, Stadt Bad Säckingen
Manfred Eggetsberger, Stadt
Friedrichshafen
Daniela Grabher, Österr. Ökologie-Institut
Günter Halder, Stadt Friedrichshafen
Jürgen Heck, Stadt Konstanz
Eveline Heiß, Stadt Konstanz
Ria Hense, Stadt Lindau
Roland Kaczmarek, Landratsamt
Bodenseekreis
Christiane Kaluza-Däschke, Stadt Singen
Sabine Kempkens, Stadt Konstanz
Sarah-Lisa Knödler, Stadt Schwäbisch
Gmünd
Dietmar Lenz, Umweltverband Vorarlberg
Christine Madlener, Landratsamt
Ravensburg
Wolfgang Malz, Stadt Lindau
Manfred Matt, Marktgemeinde Rankweil

Frank Mundinger, Fair & Human GmbH
Sandra Oexle, Stadt Singen
Michael Polensky, Stadt Tettnang
Carolin Putz, Umweltverband Vorarlberg
Gerhard Schäuble, Fair & Human GmbH
Jürgen Schock, Stadt Friedrichshafen
Heinz Schulze, Stadt München
Manfred Schwendinger, Marktgemeinde
Rankweil
Willi Sieber, Österr. Ökologie-Institut
Dieter Spindler, Stadt Konstanz
Jutta Steinacher, Stadt Albstadt
Uwe Stett, Stadt Überlingen
Joachim Stöhr, Gemeinde
Gottmadingen
Tillmann Stottele, Stadt Friedrichshafen
Matthias Traub, Landratsamt
Ravensburg
Suzan Ünver, Verband Region Stuttgart
Raphael Wiedemer-Steidinger, Stadt
Konstanz
Helfried Wollensak, Stadt Ravensburg
Ernst Zimmermann, Stadt
Donaueschingen

Anlagen

Akkordierte Ausschreibungsbeilagen und Bieterinformationen

Mindeststufe	Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit
Stufe ambitioniert	Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
Stufe sehr ambitioniert	Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen plus Entlohnung nach gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen (gesetzlicher Mindestlohn oder Kollektivvertrag-Lohn als Untergrenze)

Information über die ILO-Kernarbeitsnorm

Produkte aus sozialverträglicher und fair entlohnter Herstellung

Eine Information an die Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen der Stadt

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in Industrie und Gewerbe üblich. Etwa ausbeuterische Kinderarbeit, wo Kinder für Arbeiten herangezogen, die ihrer Gesundheit, ihrer körperlichen, psychologischen und sozialen Entwicklung schaden. Oder Menschen werden zur Zwangsarbeit verpflichtet und in Arbeitslagern kaserniert. Menschenunwürdig sind aber auch Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz oder der Verlust der Arbeit derjenigen, die sich einer Gewerkschaft anschließen.

Die Kernarbeitsnorm der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen verbietet die schlimmsten Formen dieser unsozialen Arbeitsbedingungen. Obwohl die Kernarbeitsnorm, oder einzelne der 8 Konventionen der Kernarbeitsnorm auch von zahlreichen Entwicklungsländern ratifiziert wurde, ist deren Einhaltung nicht sichergestellt und die Verpflichtung besteht nur auf dem Papier.

Die Stadt lehnt menschenunwürdige Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnorm ab und hat sich zum Ziel gesetzt, nur Produkte einzukaufen oder verarbeiten zu lassen, die nicht unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt wurden.

Betroffen sind folgende Produkte :

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine: z.B. Grabsteine, Pflastersteine, usw.
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee usw.
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile

sofern sie in Asien, Afrika oder Lateinamerika teilweise oder vollständig hergestellt oder erzeugt wurden.

Mit dieser Information möchten wir Sie über folgende Maßnahmen informieren:

1. Produkte, bei welchen die Herstellung unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnorm¹ und ungenügender Entlohnung im Sinne der ILO-Konvention Nr. 131² nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der Stadt nicht eingekauft und bei Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.
2. Die Lieferanten werden zur Auskunft verpflichtet, in welchem Land das von Ihnen angebotene Produkt hergestellt und/oder bearbeitet wurde.
3. Bei Produkten die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt und/oder bearbeitet wurden, wird von den Anbietern und Lieferanten ein Nachweis verlangt, der die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm in der gesamten Herstellungskette garantiert.
4. Als Nachweis gilt:
 - a) eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Trade-Siegel)oder
 - b) die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken) sowie die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durchführen
5. Im Wesentlichen falsche Angaben des Bieters (zu den Punkten 2. und 4.) hat den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge.
6. Werden die in Punkt 4. geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

¹ ILO- Kernarbeitsnorm: http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ilo_kernarbeitsnormen.htm

² ILO-Konvention Nr. 131: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc131.htm>

Produkte aus sozialverträglicher Herstellung

Eine Information an die Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen der Stadt
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in Industrie und Gewerbe üblich. Etwa ausbeuterische Kinderarbeit, wo Kinder für Arbeiten herangezogen, die ihrer Gesundheit, ihrer körperlichen, psychologischen und sozialen Entwicklung schaden. Oder Menschen werden zur Zwangsarbeit verpflichtet und in Arbeitslagern kaserniert. Menschenunwürdig sind aber auch Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz oder der Verlust der Arbeit derjenigen, die sich einer Gewerkschaft anschließen.

Die Kernarbeitsnorm der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen verbietet die schlimmsten Formen dieser unsozialen Arbeitsbedingungen. Obwohl die Kernarbeitsnorm, oder einzelne der 8 Konventionen der Kernarbeitsnorm auch von zahlreichen Entwicklungsländern ratifiziert wurde, ist deren Einhaltung nicht sichergestellt und die Verpflichtung besteht nur auf dem Papier.

Die Stadt lehnt menschenunwürdige Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnorm ab und hat sich zum Ziel gesetzt, nur Produkte einzukaufen oder verarbeiten zu lassen, die nicht unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt wurden.

Betroffen sind folgende Produkte :

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine: z.B. Grabsteine, Pflastersteine, usw.
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee usw.
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile

sofern sie in Asien, Afrika oder Lateinamerika teilweise oder vollständig hergestellt oder erzeugt wurden.

Mit dieser Information möchten wir Sie über folgende Maßnahmen informieren:

1. Produkte, bei welchen die Herstellung unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnorm¹ nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der Stadt nicht eingekauft und bei Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.
2. Die Lieferanten werden zur Auskunft verpflichtet, in welchem Land das von Ihnen angebotene Produkt hergestellt und/oder bearbeitet wurde.
3. Bei Produkten die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt und/oder bearbeitet wurden, wird von den Anbietern und Lieferanten ein Nachweis verlangt, der die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm in der gesamten Herstellungskette garantiert.
4. Als Nachweis gilt:
 - a) eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Trade-Siegel)oder
 - b) die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken)
sowie die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durchführen
5. Im Wesentlichen falsche Angaben des Bieters (zu den Punkten 2. und 4.) hat den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge.
6. Werden die in Punkt 4. geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

¹ ILO- Kernarbeitsnorm: http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ilo_kernarbeitsnormen.htm

Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Eine Information an die Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen der Stadt
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas ist ausbeuterische Kinderarbeit in Industrie und Gewerbe üblich. Es werden Kinder für Arbeiten herangezogen, die ihrer Gesundheit, ihrer körperlichen, psychologischen und sozialen Entwicklung schaden. Vielen betroffenen Kindern ist es durch die Arbeitsverpflichtung nicht möglich die Schule zu besuchen bzw. sich eine menschenwürdige Bildung anzueignen.

Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen verbietet solche ausbeuterische Kinderarbeit. Obwohl die Konvention auch von zahlreichen Entwicklungsländern ratifiziert wurde, ist deren Einhaltung nicht sichergestellt und die Verpflichtung besteht nur auf dem Papier.

Die Stadt lehnt ausbeuterische Kinderarbeit ab und hat sich zum Ziel gesetzt, nur Produkte einzukaufen oder verarbeiten zu lassen, die nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 stammen.

Betroffen sind folgende Produkte :

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine: z.B. Grabsteine, Pflastersteine, usw.
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee usw.
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile

sofern sie in Asien, Afrika oder Lateinamerika teilweise oder vollständig hergestellt oder erzeugt wurden.

Mit dieser Information möchten wir Sie über folgende Maßnahmen informieren:

1. Produkte, bei welchen die Herstellung mit ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182¹ nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der Stadt nicht eingekauft und bei Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.
2. Die Lieferanten werden zur Auskunft verpflichtet, in welchem Land das von Ihnen angebotene Produkt hergestellt und/oder bearbeitet wurde.
3. Bei Produkten die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt und/oder bearbeitet wurden, wird von den Anbietern und Lieferanten ein Nachweis verlangt, der den Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit garantiert.
4. Als Nachweis gilt:
 - a) eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Trade-Siegel)
 - oder
 - b) die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt und/oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken) sowie die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur Einhaltung des Ausschlusses ausbeuterischer Kinderarbeit durchführen
5. Im Wesentlichen falsche Angaben des Bieters (zu den Punkten 2. und 4.) hat den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge.
6. Werden die in Punkt 4. geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

¹ ILO-Konvention Nr. 182: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>

Anlage zur Ausschreibung

Es werden nur Angebote berücksichtigt, bei denen die angebotenen Produkte unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm¹ sowie der ILO-Konvention Nr. 131 zur Mindestentlohnung hergestellt wurden.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Da das/die ausgeschriebene(n) Produkt(e) von unsozialer und unter dem Mindestlohn entlohnter Herstellung betroffen sein könnte(n), bitten wir um folgende Auskünfte:

1. Wurde das Produkt in **Asien, Afrika** oder **Lateinamerika** hergestellt oder bearbeitet?

ja

nein

Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten:

2. Liegt eine unabhängige Zertifizierung vor, die bestätigt, dass das Produkt ohne Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Trade-Siegel)?

ja

nein

Bitte fügen Sie das Zertifikat bei.

Wenn nein, bitte folgende Fragen beantworten:

3. Ich/Wir versichern, dass das Produkt ohne Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder verarbeitet wurde. Mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer führen zielführende Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durch.

ja

nein

Bitte fügen Sie entsprechende Codes of Conducts sowie Beschreibungen der Maßnahmen bei.

Erfolgt der Nachweis Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durch die Bestätigung entsprechend dem Punkt 3., ist die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durchführen, erforderlich. Wird diese nicht fristgerecht erbracht, wird das Angebot vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung ausgeschlossen werden.

Eine falsche Erklärung zu den Punkten 1. bis 3. kann ein Ausscheiden des Angebotes zur Folge haben.

4. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an andere Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für faire Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel und Unterschrift

-
- 1 Die ILO- Kernarbeitsnorm umfaßt folgende Konventionen:

Nr. 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des
Vereinigungsrechtes

Nr. 98 Vereinigungsrecht und Recht zu
Kollektivverhandlungen

Nr. 29 Zwangsarbeit

Nr. 105 Abschaffung der Zwangsarbeit

Nr. 100 Gleichheit des Entgelts

Nr. 111 Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)

Nr. 138 Mindestalter

Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur
Beseitigung der schlimmsten Formen der
Kinderarbeit

ILO- Kernarbeitsnorm: http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ilo_kernarbeitsnormen.htm

ILO-Konvention Nr. 131: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc131.htm>

Anlage zur Ausschreibung

Es werden nur Angebote berücksichtigt, bei denen die angebotenen Produkte unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm¹ hergestellt wurden.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Da das/die ausgeschriebene(n) Produkt(e) von unsozialer Herstellung betroffen sein könnte(n), bitten wir um folgende Auskünfte:

1. Wurde das Produkt in **Asien, Afrika** oder **Lateinamerika** hergestellt oder bearbeitet?

ja

nein

Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten:

2. Liegt eine unabhängige Zertifizierung vor, die bestätigt, dass das Produkt ohne Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. Fair-Trade-Siegel)?

ja

nein

Bitte fügen Sie das Zertifikat bei.

Wenn nein, bitte folgende Fragen beantworten:

3. Ich/Wir versichern, dass das Produkt ohne Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnorm hergestellt und/oder verarbeitet wurde. Mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer führen zielführende Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durch.

ja

nein

Bitte fügen Sie entsprechende Codes of Conducts sowie Beschreibungen der Maßnahmen bei.

Erfolgt der Nachweis Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durch die Bestätigung entsprechend dem Punkt 3., ist die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm durchführen, erforderlich. Wird diese nicht fristgerecht erbracht, wird das Angebot vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung ausgeschieden werden.

Eine falsche Erklärung zu den Punkten 1. bis 3. kann ein Ausscheiden Ihres Angebotes zur Folge haben.

4. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an andere Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für faire Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel und Unterschrift

¹ Die ILO- Kernarbeitsnorm umfasst folgende Konventionen:

Nr. 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des
Vereinigungsrechtes

Nr. 98 Vereinigungsrecht und Recht zu
Kollektivverhandlungen

Nr. 29 Zwangsarbeit

Nr. 105 Abschaffung der Zwangsarbeit

Nr. 100 Gleichheit des Entgelts

Nr. 111 Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)

Nr. 138 Mindestalter

Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur
Beseitigung der schlimmsten Formen der
Kinderarbeit

ILO- Kernarbeitsnorm: http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ilo_kernarbeitsnormen.htm

Anlage zur Ausschreibung

Es werden nur Angebote berücksichtigt, bei denen die angebotenen Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182¹ über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Da das/die ausgeschriebene(n) Produkt(e) von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen sein könnte(n), bitten wir um folgende Auskünfte:

1. Wurde das Produkt in **Asien, Afrika** oder **Lateinamerika** hergestellt oder bearbeitet?

ja

nein

Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten:

2. Liegt eine unabhängige Zertifizierung vor, die bestätigt, dass das Produkt nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Trade-Siegel)?

ja

nein

Bitte fügen Sie das Zertifikat bei.

Wenn nein, bitte folgende Fragen beantworten:

3. Ich/Wir versichern, dass das Produkt ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde. Mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer führen zielführende Maßnahmen zur Einhaltung des Ausschlusses ausbeuterischer Kinderarbeit durch.

ja

nein

Bitte fügen Sie entsprechende Codes of Conducts sowie Beschreibungen der Maßnahmen bei.

Erfolgt der Nachweis des Ausschlusses ausbeuterischer Kinderarbeit durch die Bestätigung entsprechend dem Punkt 3., ist die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Anbieter, seine Zulieferer und Subunternehmer zur Einhaltung des Ausschlusses ausbeuterischer Kinderarbeit durchführen, erforderlich. Wird diese nicht fristgerecht erbracht, wird das Angebot vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung ausgeschieden werden.

Eine falsche Erklärung zu den Punkten 1. bis 3. kann ein Ausscheiden des Angebotes zur Folge haben.

4. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an andere Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für faire Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel und Unterschrift

¹ ILO-Konvention Nr. 182: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>

ILO – International Labor Organization

Die ILO ist die Internationale Arbeitsorganisation der UNO. Ihr Ziel ist, global gültige Arbeits- und Sozialnormen zu entwickeln und deren Verankerung in den Mitgliedstaaten.

Die ILO- Kernarbeitsnorm umfasst vier Grundprinzipien:

1. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
2. Beseitigung der Zwangsarbeit
3. Abschaffung der Kinderarbeit
4. Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

Nr. 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes

Nr. 98 Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen

Nr. 29 Zwangsarbeit

Nr. 105 Abschaffung der Zwangsarbeit

Nr. 100 Gleichheit des Entgelts

Nr. 111 Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)

Nr. 138 Mindestalter

Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Die ILO-Kernarbeitsnorm hat im Juni 1998 eine besondere politische Aufwertung erfahren, als die "Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" auf der 86. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz ohne Gegenstimme angenommen wurde. Damit bekennen sich alle Mitgliedstaaten der Organisation ausdrücklich zu den Kernarbeitsnormen. Dennoch ist die Arbeitssituation in vielen Entwicklungsländern untragbar.

Für menschenunwürdige Arbeitsbedingungen bekannt gewordene Länder wie Bangladesch, Indonesien uva Länder haben die Völkerrechts-Übereinkommen über das Verbot und die Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit oder Zwangsarbeit ratifiziert, ohne merkliche Verbesserungen für die Menschen in den Fabriken.

	China	Indien	Bangladesch Indonesien Pakistan Sri Lanka
Verbot von Kinderarbeit	☐	X	☐
Verbot Zwangsarbeit	X	☐	☐
Recht auf Vereinigung	X	X	☐
Verbot Diskriminierung	X	☐	☐

Nicht enthalten sind

existenzsichernde Entlohnung

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Begrenzung der Maximalarbeitszeit und Sicherung eines arbeitsfreien Tages pro Woche